

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . **Mitwirkung** . Koordination



RUNDSCHREIBEN  
44 | Dezember 2017



- ▶ Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
- ▶ Das Landesnaturschutzgesetz NRW 2016
- ▶ Charakteristische Arten der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
- ▶ Veranstaltungen und Termine 2018

## IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
T 0208 880 59 0  
F 0208 880 59 29  
E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Oberhausen, Dezember 2017  
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum  
Druck: basisdruck, Duisburg

Druck auf 100 % Recycling-Papier,  
ausgezeichnet mit dem „Blauen Umweltengel“

Bildnachweis  
Soweit nicht anders angegeben das  
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

### Titelblatt

Windpark Willebadessen, Kreis Höxter.

Der Hirschkäfer – eine Art, die in bestimmten Wald-  
lebensräumen typischerweise vorkommt.  
(K. Kretschmer)

Zusätzlichen Schutz als gesetzlich geschützte  
Biotope sollen Streuobstbestände in NRW unter  
bestimmten Voraussetzungen erhalten.

<b>Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick</b> .....	4
Bund .....	4
NRW .....	5
Verfahrensrechtliche Neuerungen mit Relevanz für die Verbandsbeteiligung.....	7
<b>Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes</b> .....	9
Anwendungsbereich .....	9
Änderungen im Hinblick auf die Präklusion .....	10
<b>Das Landesnaturschutzgesetz NRW 2016</b> .....	12
Verbote bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung .....	13
Landschaftsplanung nach dem LNatSchG .....	14
Eingriffsregelung.....	15
Verzeichnisse.....	16
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	17
Mitwirkung und Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	19
Widerspruchsrecht des Beirats gestärkt .....	20
Vorkaufsrecht nur bei Flächen in NSG, FFH-Gebieten und Nationalpark möglich .....	20
Fazit.....	20
<b>Charakteristische Arten der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie – Leitfaden für NRW eingeführt</b> .....	22
<b>Kurzmeldungen</b> .....	25
Wildnisentwicklungsgebiete veröffentlicht.....	25
Neues Schutzgut „Fläche“.....	26
Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (1. Änderung) veröffentlicht .....	26
Verbändeanhörung zur Änderung des Windenergieerlasses NRW .....	28
<b>Veranstaltungen und Termine</b> .....	29

# Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Katharina Pohlschmidt, Stephanie Rebsch



Nachfolgend wird eine Auswahl umweltrechtlicher Regelungen, die im Zeitraum Dezember 2016 bis November 2017 im Bundes- oder Landesrecht NRW neu eingeführt oder geändert wurden, dargestellt. Im Anschluss werden einige verfahrensrechtliche Neuerungen und ihre Bedeutung für die Verbandsbeteiligung erläutert.

## Bund

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, vom 30. November 2016, BGBl I 2016, S. 2749, in Kraft getreten am 7. Dezember 2016 und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 9. Januar 2017, BGBl. I 2017, S. 47, in Kraft getreten am 14. Januar 2017; beachte die Berichtigung der Bekanntgabe am 2. Oktober 2017, BGBl S. 3527

Artikelgesetz zur Umsetzung Seveso-III-Richtlinie zur Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung und deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten durch Anpassung der Liste gefährlicher Stoffe und Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten sowie Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017, BGBl I 2017, S. 626, in Kraft getreten am 5. April 2017

Ein Artikelgesetz, mit dem in zahlreichen bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen

das Schriftformerfordernis aufgehoben worden ist; vgl. dazu die Erläuterungen, S. 8 des Rundschreibens.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens vom 04. Mai 2017, BGBl I 2017, S. 1057, in Kraft getreten am 13. Mai 2017

Ein Artikelgesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB), der Baunutzungsverordnung u. a.. Mit der Novelle des BauGB wurde ein neuer § 13b BauGB eingeführt und die bereits bestehenden Möglichkeiten nach § 13a BauGB, im Innenbereich auf das beschleunigte Verfahren zurückzugreifen, auf den Außenbereich ausgedehnt; zur Einführung des Schutzguts „Fläche“ vgl. die Kurzmeldung, S. 26 des Rundschreibens.

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 29. Mai 2017, BGBl I 2017 S. 1245, in Kraft getreten am 29. November 2017

Ein Artikelgesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundesberggesetzes; zur Einführung des Schutzguts „Fläche“ vgl. die Kurzmeldung, S. 26 des Rundschreibens.

Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, vom 29. Mai 2017, BGBl. I 2017, S. 1298, in Kraft getreten am 2. Juni 2017; Bekanntmachung der Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 23. August 2017, BGBl I 2017, S. 3290, in Kraft getreten am 4. September 2017

## NRW

Ein Artikelgesetz mit maßgeblichen Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes; vgl. dazu den Beitrag von Sybille Müller, S. 9 des Rundschreibens.

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017, BGBl I 2017, S. 2808, in Kraft getreten am 29. Juli 2017

Ein Artikelgesetz zur Anpassung an EU-Recht und Ergänzung neuer Anforderungen im nationalen UVP-Recht sowie mit zahlreichen Änderungen, die Durchführung der UVP-Vorprüfung und UVP-Prüfung, die Schutzgüter der UVP u.a. betreffend; vgl. dazu die Erläuterungen, S. 7 des Rundschreibens.

Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl I 2017, S. 2771, wird – soweit nicht bereits am 29. Juli 2017 in Kraft getreten – am 28. Januar 2018 in Kraft treten

Ein Artikelgesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur vollständigen Anpassung an Vorgaben der IED-Richtlinie für Deponiesickerwasseranlagen.

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl I 2017, S. 3434, wird – soweit nicht bereits am 29. September 2017 in Kraft getreten (Artikel 1 Nr. 2, 5, 10) – am 1. April 2018 in Kraft treten

Anpassungen an aktuelle Entwicklungen in Naturschutzpolitik und Naturschutzrecht durch Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen.

Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenent-sorgungsgesetzes vom 7. April 2017, GV NRW 2017 S. 442, in Kraft getreten am 22. April 2017

Die Novelle setzt die Änderung des Anhangs II der EU-Richtlinie 2000/59/EG vom 27. November 2000 und das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in NRW durch eine 1:1-Übernahme des neuen Anhangs um; außerdem wird das bislang ausschließlich für seegehende Schiffe geltende Gesetz um Regelungen zur Binnenschifffahrt ergänzt.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW vom 15. Dezember 2016 und Beschluss der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags vom 12. Januar 2017, GV NRW 2017 S. 121, in Kraft getreten am 8. Februar 2017

Vgl. dazu den Beitrag im Jahresbericht 2016 auf der Website des Landesbüro unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Publikationen > Jahresbericht.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, vom 21. März 2017, GV NRW 2017 S. 556, in Kraft getreten am 13. Mai 2017

Die Änderung der JGS-AnlagenV dient der Ergänzung bundesrechtlicher Regelungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) zur Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening und Scoping in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, eingeführt mit Schreiben vom 10.

April 2017 (Az. V-2) an die Bezirksregierungen und über die Bezirksregierungen an die Kreise und Kreisfreien Städte

Der Erlass wurde nicht veröffentlicht; vgl. die Erläuterungen S. 8 des Rundschreibens.

Bekanntmachung der Wildnisentwicklungsgebiete in NRW, Bekanntmachung des MKULNV vom 3. April 2017, MBI NRW 2017, S. 791

Vgl. die Kurzmeldung, S. 25 des Rundschreibens.

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) für ein Zentrales UVP-Internetportal gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie der BauGB-Novelle 2017; Übergangslösung, eingeführt mit Schreiben vom 28. August 2017 an die Bezirksregierungen, den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde und die Kreise und Kreisfreien Städte

Der Erlass ist veröffentlicht auf der Website des MULNV unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) > Umwelt > Umwelt- und Ressourcenschutz > Planungsrecht > Umweltverträglichkeitsprüfung; vgl. die Erläuterungen S. 7 des Rundschreibens.

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 1. Änderung, eingeführt mit Schreiben an die unteren und höheren Naturschutzbehörden, vom 10. November 2017, Az. III-4-616.19.02.05

Der Leitfaden ist veröffentlicht auf der Website des LANUV [www.lanuv.nrw.de/landesamt](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt) > Infosysteme und Datenbanken > Geschützte Arten in NRW > Downloads; vgl. die Kurzmeldung, S. 26 des Rundschreibens.

### Hinweise für die Internetrecherche:

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) ist abrufbar unter: [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp) > Dokumente & Recherche > Gesetzgebungsportal & Haushaltspläne > Verkündungsblätter NRW

Hier finden sich verkündete Gesetze und Verordnungen; zudem ist es im Gesetzgebungsportal des Landtages möglich, den Beratungsverlauf laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachzuverfolgen.

Einzelne Landtagsdrucksachen (LT-Drs.), beispielsweise Gesetzesentwürfe samt Gesetzesbegründung, lassen sich abrufen unter: [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp) > Dokumente & Recherche > Dokumentenabruf

---

Entsprechende Onlinerecherchemöglichkeiten gibt es auch auf Bundesebene; das Bundesgesetzblatt (BGBl) ist abrufbar unter: [www1.bgbl.de](http://www1.bgbl.de) > Kostenloser Bürgerzugang

Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) finden sich unter: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) > Dokumente

Bundesratsdrucksachen (BR-Drs.) finden sich unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) > Dokumente

Im Portal des Bundestages (DIP) können Beratungsverläufe laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachverfolgt werden.



## Verfahrensrechtliche Neuerungen mit Relevanz für die Verbandsbeteiligung

### Neue naturschutzrechtliche Beteiligungsfälle

Mit dem Artikelgesetz zur Novelle des UmwRG im Juni 2017 wurde auch das BNatSchG (Artikel 3) geändert: Der Katalog der Mitwirkungsrechte in § 63 BNatSchG ist um zwei neue Beteiligungsfälle erweitert worden. Eine Beteiligung der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigung ist eröffnet

- ▶ vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1 (§ 63 Abs. 2 Nr. 4a)) sowie
- ▶ vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung (§ 63 Abs. 2 Nr. 4b)).

In Bezug auf die Beteiligung geschützte Meeresegebiete (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Biosphärenreservate (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) betreffend wird klargestellt, dass sich das Beteiligungsrecht nicht nur auf die naturschutzrechtliche Befreiung, sondern auch auf die Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG erstreckt.

### Zentrales UVP-Internetportal

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass Daten zu Vorhaben mit UVP-Pflicht nun an zentraler Stelle im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist, erfolgt die Bereitstellung der Informationen im zentralen Internetportal des Bundes durch das Umweltbundesamt (im Aufbau); für entsprechende Verfahren bei Landesbehörden richten die Länder zentrale Portale ein. Über das Internet sind nach § 20 UVPG folgende Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

- ▶ Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens, § 19 Abs. 1 UVPG (Antragstellung,

UVP-Erfordernis, Verfahrens- und Entscheidungsart, Behördenzuständigkeiten, Einzelheiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Offenlage der Unterlagen),

- ▶ UVP-Bericht (Anm.: neuer Begriff, es heißt jetzt nicht mehr „Umweltbericht“), § 19 Abs. 2, § 16 UVPG,
- ▶ entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, § 19 Abs. 2 UVPG sowie
- ▶ die Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung, § 27 UVPG.

Die Pflicht gilt für neu beantragte und laufende Verfahren mit UVP-Pflicht; ausgenommen sind allerdings solche Verfahren, bei denen vor dem 16. Mai 2017 entweder das Scopingverfahren eingeleitet, der UVP-Bericht eingereicht sowie die Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet oder eine UVP-Pflicht festgestellt worden ist (vgl. § 74 Abs. 2 UVPG).

Die zentralen UVP-Internetportale sind in erster Linie Verweis-, Navigations- und Suchsysteme im Hinblick auf die verfahrensbezogenen Unterlagen für bestimmte Vorhaben, Pläne und Programme.

Merke: Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob weitere Unterlagen, insbesondere umfassende Antragsunterlagen, öffentlich auszulegen sind sowie die Frage nach der Art und Weise der öffentlichen Auslegung („Amtsstube“ und/oder Zugänglichmachen im Internet). Hier sind nach wie vor die fachgesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entscheidend. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass der sogenannte Transparenzerlass des MKULNV vom 19. März 2015 im Sommer 2017 durch Erlass des MULNV geändert worden ist. Abweichend zur bisherigen Rechtsauffassung des Umweltministeriums soll die Pflicht zur Zugänglichmachung der Unterlagen im Internet nach § 27a VwVfG nicht für immissionschutzrechtliche Verfahren gelten; entsprechend werden die Unterlagen nicht länger im Internet veröffentlicht.

In NRW ist mit Erlass vom 28. August 2017 zunächst eine Übergangslösung eingeführt worden. Auf der Website des MULNV unter

www.uvp.nrw.de sollen alle in NRW beantragten UVP-pflichtigen Vorhaben in eine Liste eingepflegt werden. Die verfahrensführenden Behörden sind verpflichtet, ihrerseits die Unterlagen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Informationen darüber, insbesondere die Links, rechtzeitig an das MULNV zu übermitteln. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Zugänglichmachung im zentralen UVP-Interportal zeitgleich mit der Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen vor Ort erfolgt.

Auch in Bauleitplanverfahren sind nun bestimmte Informationen und Unterlagen in einem zentralen Landesportal zugänglich zu machen (§ 4a Abs. 4 S. 1 BauGB). Die Daten werden ebenfalls – in einer Liste zusammengestellt – auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen zu den Portalen werden auf der Website des Landesbüro unter www.lb-naturschutz-nrw.de zur Verfügung gestellt.

### Äußerungsfrist auf einen Monat verlängert

In UVP-pflichtigen Verfahren beträgt die Frist zur Stellungnahme/Einwendung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit neuerdings grundsätzlich (es gibt Ausnahmen!) einen Monat. Die Frist beginnt nach Ende der Auslegung der Unterlagen, § 21 Abs. 2 UVP-G. Differenzierte Vorgaben gelten für UVP-pflichtige Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassen werden: Die Monatsfrist gilt nur im Fall so genannter IED-Anlagen, ansonsten bleibt es bei der Zwei-Wochenfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG. IED-Anlagen sind alle im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Vorhaben, die zusätzlich mit einem „E“ gekennzeichnet sind.

### Schriftformerfordernis gelockert, Beibehaltung dennoch empfohlen

Auf Bundesebene wurde ein erstes „Normenscreening“ dazu, in welchen Fällen auf die gesetzlich angeordnete Schriftform – die handschriftliche Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – verzichtet werden kann, im Jahr 2016 abgeschlossen und

führte zu zahlreichen Änderungen in Bundesgesetzen: Entweder in Form einer kompletten Streichung des Formerfordernis‘ oder in Form eines Verzichts zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung. Im zweiten Fall bleibt eine Verschriftlichung, beispielsweise der Stellungnahme, zwar erforderlich, ein bestimmtes elektronisches Verfahren zur Verschriftlichung und Übermittlung wird gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben. Damit wird der einfachsten elektronischen Variante, z. B. die einfache E-Mail, der Weg bereitet. Die elektronische Verfahrensabwicklung ist beispielsweise im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingeführt worden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, §§ 2, 6, 18 Abs. 5 9. BImSchV).

In der Gesamtschau der – für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutz-/Umweltvereinigungen – maßgeblichen Gesetze sind die formalen Anforderungen jedoch nicht einheitlich. Daher empfiehlt sich im Interesse des Nachweis‘ einer form- und fristgerecht eingereichten Stellungnahme die „sichere“ Variante zu wählen: Ein handschriftlich unterschriebenes Schreiben rechtzeitig auf dem Postweg oder als Fax auf den Weg zu bringen oder persönlich gegen Bestätigung zu überreichen, um von vornherein keine Zweifel an der Einhaltung der formalen Anforderungen aufkommen zu lassen. 

### Frühzeitige Beteiligung

In Bezug auf die Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Verfahren führt ein Erlass des Umweltministeriums NRW seit April 2017 zu Verbesserungen: Die Naturschutzverbände sollen in diesen Verfahren immer dann frühzeitig beim so genannten Screening/Scoping nach den Vorgaben des UVP-G beteiligt werden, wenn auch die Naturschutzbehörden in die Verfahren einbezogen werden. Die Beteiligung erfolgt – wie in den sonstigen Fällen – durch die Über-sendung der Unterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.



# Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Sybille Müller



Am 2. Juni 2017 ist das novellierte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Kraft getreten<sup>1</sup>. Wie bereits im Rundschreiben 43 angekündigt, enthält diese Novelle wichtige Schritte auf dem Weg, den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an das geltende Völker- und Unionsrecht anzupassen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand insbesondere im Hinblick auf die sog. „Präklusion“ von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren und hinsichtlich des zu schlanken Anwendungsbereichs des UmwRG.

## Anwendungsbereich

Bisher umfasste der Anwendungsbereich des UmwRG sämtliche Verwaltungsentscheidungen, die ein Vorhaben zulassen, für das möglicherweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, im förmlichen Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz getroffene Genehmigungsentscheidungen, nachträgliche Anordnungen von Emissionsbegrenzungen, wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie<sup>2</sup> verbunden sind, sowie Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz. Dieser enge, nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention in Einklang stehende, Anwendungsbereich ist durch die jüngste Novelle wesentlich erweitert worden. Klagegegenstände sind nun gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG auch Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, für die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann<sup>3</sup>. Hierunter fallen beispielsweise Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Regionalpläne, bestimmte Luftreinhaltepläne oder wasserwirtschaftliche Maßnahmenpro-

gramme nach § 45h Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind allerdings Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweisen<sup>4</sup>, sowie die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene<sup>5</sup>.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG können jetzt auch sämtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben beklagt werden, in deren Rahmen umweltrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen. Hierzu gehören beispielsweise im vereinfachten Verfahren erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigungen, Plangenehmigungen, Eingriffsgenehmigungen oder wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen für Anlagen rund um oberirdische Gewässer. Der Anwendungsbereich ist an dieser Stelle unabhängig von einer möglichen UVP-Pflicht eröffnet. Sein Umfang ist an die Frage geknüpft, was ein Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift ist. Da die Gesetzesbegründung den weiten Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Bezug nimmt<sup>6</sup>, nach dem ein Vorhaben auch in der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme bestehen kann, ist der Anwendungsbereich an dieser Stelle umfangreicher eröffnet, als es auf den ersten Blick erscheint.

Auch Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Entscheidungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1–5 UmwRG beziehen und umweltbezogene Rechtsvorschriften durchsetzen sollen, sind nun gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG einer Umweltklage zugänglich. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die so genannte Untätigkeitsklage, durch die die Behörde verpflichtet werden kann, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. So spricht auch die Gesetzesbegründung an dieser Stelle von



*Ungeachtet des UVP-Erfordernis' ist die Erhebung einer Umweltklage nach UmwRG zur Überprüfung bergrechtlicher Entscheidungen möglich.*

Rechtsbehelfen gegen eine Behörde, die zu einer Überwachung oder zu einer sonstigen aufsichtlichen Maßnahme veranlasst werden soll, damit ein umweltrechtskonformer Zustand sichergestellt bzw. sofern notwendig erreicht werden kann<sup>7</sup>. Dementsprechend könnten beispielsweise – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder eine naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gerichtlich erzwungen werden.

Nicht vom neu gefassten Anwendungsbereich erfasst sind sämtliche Verwaltungsakte, die weder ein Vorhaben zulassen noch die vom Anwendungsbereich erfassten Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen beinhalten, also beispielsweise die Zulassung von umweltrelevanten Produkten. Hinsichtlich der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen und von Ausnahmen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz oder vom Landschaftsschutz muss geprüft werden, ob hierdurch ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG zugelassen wird. Nur soweit das nicht der Fall ist, sind diese Entscheidungen

vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich fallen der Erlass untergesetzlicher Normen (z. B. Schutzgebietsverordnungen) sowie sogenannte Realakte, d. h. rein tatsächliches Behördenhandeln.

In zeitlicher Hinsicht ist der neue Anwendungsbereich des UmwRG gem. § 8 Abs. 2 UmwRG für Entscheidungen eröffnet, die am 2. Juni 2017 noch keine Bestandskraft erlangt haben, d. h. die zu diesem Zeitpunkt noch mit Rechtsbehelfen angreifbar waren, oder für Entscheidungen, die nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen.

### Änderungen im Hinblick auf die Präklusion

Wir erinnern uns: Die in der Vergangenheit von klagenden Umweltvereinigungen gefürchtete sogenannte Präklusion von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren hatte zur Folge, dass im Gerichtsverfahren nur solche Einwendungen Berücksichtigung fanden, die von der Vereinigung im Rahmen der jeweils geltenden Verfahrensfristen hinreichend detailliert vorgetragen worden waren. Hatte eine

Vereinigung also eine entsprechende Umweltklage erhoben und hatte sie in dem zugrundeliegenden Planverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, war sie im Klageverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Planverfahren nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hatte, aber hätte geltend machen können.

Mit der jüngsten Novelle sind nun sowohl die bisher für alle Umweltklagen geltende Präklusionsvorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG als auch einige zuvor im Fach-, Verfahrens- und Prozessrecht geregelte Präklusionsvorschriften gestrichen bzw. geändert worden<sup>8</sup>. Die in § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelte Präklusionsanordnung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wurde nicht aufgehoben, allerdings wird nun in § 7 Abs. 4 UmwRG klargestellt, dass diese Vorschrift in den vom Anwendungsbereich des UmwRG erfassten Planfeststellungsverfahren, die der UVP-Richtlinie bzw. der IED-Richtlinie der EU unterliegen, keine Anwendung mehr findet.

An Präklusionsvorschriften findet sich mit dem neuen § 7 Abs. 3 UmwRG nur noch eine Präklusionsregelung für Klagen gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme, die allerdings nicht für Klagen gegen Bebauungspläne gilt. Auch die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG geregelte Zulässigkeitsvoraussetzung, sich für die Erhebung einer Umweltklage zuvor (überhaupt) in dem beklagten Verwaltungsverfahren beteiligt und zur Sache geäußert haben zu müssen, die in ihrer Wirkung einer Präklusion entspricht, gilt nach dem neuen UmwRG nur noch für SUP-pflichtige Pläne und Programme, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG.

Gänzlich neu ist § 5 UmwRG, der eine allgemein formulierte Missbrauchsklausel einführt, nach der Einwendungen, die erstmals im Klageverfahren erhoben werden, unberücksichtigt bleiben, wenn deren erstmalige Geltendmachung zu diesem Zeitpunkt missbräuchlich oder unredlich ist. Ob ein solches missbräuchliches Verhalten vorliegt, ist von den Gerichten zukünftig im Einzelfall

zu entscheiden. Die Gesetzesbegründung zieht missbräuchliches Verhalten in Betracht, wenn im Verwaltungsprozess Einwendungen erstmalig vorgebracht werden, die der Umweltvereinigung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt waren und deren Nichtgeltendmachung im Verwaltungsverfahren mit Blick auf eine Planungsoptimierung im Sinne der Umwelt unvernünftig erscheint<sup>9</sup>. Gleichzeitig wird zumindest angedeutet, dass die Rolle der Vereinigungen als Sachwalter bzw. Quasi-Verwaltungshelfer im Hinblick auf Umweltbelange in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen kann<sup>10</sup>. Die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift bleibt abzuwarten. Nach den engen Vorgaben des EuGH dürfte Sie (eigentlich) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, BGBl. I 2017, 1298 ff, 2. Juni 2017; Bekanntmachung der Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 23. August 2017, BGBl. I 2017, 3290 ff, 4. September 2017.

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 5 zum UVPG sowie landesrechtliche Vorschriften. Zur SUP-Pflicht im Bereich der Landschaftsplanung beachte insbesondere § 9 Abs. 2 LNatSchG: Keine SUP bei Landschaftsplanänderungen nach § 20 Abs. 1 und 2, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen; keine SUP bei Änderung durch bauleitplanerische Überplanung nach § 20 Abs. 3 und 4.

<sup>4</sup> Vgl. § 48 S. 2 UVPG.

<sup>5</sup> Vgl. § 53 Abs. 2 S. 2 UVPG.

<sup>6</sup> BT-Drs.18/9526, S. 34.

<sup>7</sup> BT-Drs.18/9526, S. 35.

<sup>8</sup> Streichung von § 47 Abs. 2a VwGO sowie entsprechende Änderungen von § 3 Abs. 3 S. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG.

<sup>9</sup> BT-Drs.18/9526, S. 39 und 40.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG („Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“).

<sup>11</sup> Vgl. mwN Schlacke, Die Novelle des UmwRG 2017, NVWZ 2017, 905, 910.



# Das Landesnaturschutzgesetz NRW 2016

Judith Zahn



Am 25. November 2016 ist das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: LNatSchG) in Kraft getreten. Nicht nur das Gesetz selbst wurde umbenannt, auch die für seinen Vollzug zuständigen Behörden werden nun als Naturschutzbehörden bezeichnet. Entsprechend werden die diesen angegliederten Beiräte nun „Naturschutzbeiräte“ genannt (§ 70 LNatSchG) und die Landschaftswacht in „Naturschutzwacht“ umbenannt (§ 69 LNatSchG). Mit der Einführung des LNatSchG wurden zahlreiche Regelungen aus dem landesrechtlichen Gesetzestext gestrichen, die bereits seit März 2010 nicht mehr anwendbar waren, da sie durch unmittelbar geltende Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 (BNatSchG) verdrängt

worden waren. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 besteht auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen, die als „konkurrierende Gesetzgebung“ bezeichnet wird. Grundsätzlich gilt deshalb: Nur solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG). Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, sind die Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch befugt, davon abweichende Regelungen zu treffen, ausgenommen hiervon sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Während die beiden zuletzt genannten Bereiche durch eigene Kapitel im BNatSchG gut abgrenzbar sind, sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes im BNatSchG an verschiedenen Stellen zu finden. Nicht alle sind als „allgemeine Grundsätze“ ausdrücklich benannt und ihr Inhalt muss oftmals ausgehend vom Wortlaut im Gesamtzusammenhang ausgelegt werden.

Die Gliederung des LNatSchG NRW orientiert sich an der des BNatSchG. Sowohl die Überschriften der zehn Kapitel (ausgenommen natürlich der Meeresnaturschutz), als auch deren Reihenfolge wurden ins Landesrecht übernommen. So beinhaltet das erste Kapitel des LNatSchG mit dem Titel „Allgemeine Vorschriften“ Regelungen zum Gegenstand des Gesetzes, zum (unveränderten) Behördenaufbau, zu Zuständigkeiten, zu den Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), zur Natur- und Landschaftsbeobachtung sowie eine Selbstverpflichtung zur Bewirtschaftung von Flächen der öffentlichen Hand.



Der LNatSchG-Text steht auf der Website des Landesbüro unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Fachgebiete > Allgemeine Grundlagen zum Download zur Verfügung.



## Verbote bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Neu eingeführt mit dem LNatSchG wurden die in § 4 Abs. 1 LNatSchG benannten, für die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar geltenden Verbote. Im Gegensatz zu den Vorgaben an die gute fachliche Praxis wie sie § 5 Abs. 2 BNatSchG vorsieht, sind sie als vollzugsfähige Verbote ausgestaltet worden: Ausnahmen davon müssen beantragt werden (§ 4 Abs. 2 LNatSchG) und Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG).

Der in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG bestimmte naturschutzrechtliche Dauergrünlandbegriff und auch das in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG formulierte Verbot der Beeinträchtigung von Landschaftselementen gehen zwar über die Vorgaben des Agrarbeihilferechts hinaus. Es drängt sich gleichwohl der Eindruck auf, dass die Verbote des § 4 Abs. 1 LNatSchG sich an bereits bestehenden Verboten orientieren und deshalb zu einem geringeren Gewinn für Natur und Landschaft beitragen als es auf den ersten Blick den Anschein hat. So bezieht sich das Verbot, Nass- und Feuchtgrünland durch Absenkung des Grundwasserstandes trockenzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG) auf Flächen, die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG bereits dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Handlungen, die zu deren erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung führen – so wohl auch das Absenken des Grundwasserstandes – sind nach § 42 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 BNatSchG sowieso verboten. Gleiches gilt für die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, die sich ausdrücklich nur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht, „die als gesetzliche Biotope ... geschützt sind“. Die danach verbotenen Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat, die auch umbruchlose Schlitz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst, führen laut Gesetzesbegründung zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen<sup>1</sup>. Darin wird regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen sein, die bereits nach § 30 Abs. 1 BNatSchG verboten ist. Einen Webfehler enthält das Ge-

### § 4 Abs. 1 LNatSchG:

Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflfegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

setz an der Stelle des § 4 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, indem es Ausnahmen von den beiden zuletzt genannten Verboten gegen die Erbringung von Ausgleich *oder* Ersatz zulässt. Das widerspricht den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes, der Ausnahmen nur zulässt, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Unstreitig ist damit der Begriff des Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung gemeint, der voraussetzt, dass die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Dies setzt – im Gegensatz zu einem Ersatz – voraus, dass ein funktioneller Zusammenhang zum Eingriff bestehen muss, so dass insbesondere der räumliche Bereich, in dem die ausgleichende Maßnahme erfolgen kann, eingeschränkt ist, da sie sich im Bereich der Eingriffsfolgen auswirken muss.

Das Verbot, Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG) einzusetzen, zollt seinen Tribut dergestalt, dass es erst nach Ablauf der laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem 1.1.2022 anwendbar sein wird. Sein Inhalt ist derzeit noch Gegenstand förderbarer Agrarumweltmaßnahmen, die jedoch freiwillig erbracht werden müssen. Dieser Umstand führte in NRW seit dem Jahr 2011 landesweit zu Änderungen zahlreicher Verordnungen für Naturschutzgebiete bzw. von Landschaftsplänen dahingehend, dass Verbotsbestimmungen, die dem Grünlandschutz dienen, und Vorgaben für eine dem Schutzzweck angepasste extensive Nutzung aufgehoben



Grünland darf seit dem 25. November 2016 nur gegen Ausgleich der Beeinträchtigungen in Acker umgewandelt werden.

wurden. Im Fall neuer Schutzgebietskonzeptionen unterblieben solche Verbote und Vorgaben. Diese Vorgehensweise betraf insbesondere die Verbote des Pflegeumbruchs sowie der Ausbringung von Dünger und Bioziden<sup>2</sup>. Der Zwiespalt zwischen Förderfähigkeit und Preisgabe von schützenden Regelungen kommt auch in dem Runderlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ des MKULNV an die höheren Landschaftsbehörden (Dezernate 51 der Bezirksregierungen) vom 24.04.2015 zum Ausdruck. Denn nach ihm gilt: „Vorrangig sind diejenigen NSG-VO zu überarbeiten, in denen seit ca. 2011 zur Vermeidung einer möglichen Förderschädlichkeit Schutz- und Verbotsklauseln abgeändert wurden.“ Eine entsprechende Überarbeitung der Schutzkonzeptionen für NSG, deren Schutzzweck u. a. den Erhalt wertvoller Grünlandflächen umfasst, und (Wieder-) Aufnahme grünlandrelevanter Vorgaben ist bisher jedoch nicht festzustellen.

## Landschaftsplanung nach dem LNatSchG

Die in Kapitel 2 behandelte Landschaftsplanung ist davon geprägt, dass sie nun ausdrücklich auf zwei Planungsebenen beschränkt bleiben wird. Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms für die landesweite Ebene ist im LNatSchG nicht mehr vorgesehen. Indem sich die Landschaftsplanung in NRW nun auf die überörtliche Ebene (im Wege der Primärintegration, d. h. die Regionalpläne dienen gleichzeitig als Landschaftsrahmenpläne) und auf die örtliche Ebene (in der Gestalt der Landschaftspläne) beschränkt, setzt das LNatSchG ein Minimum der Möglichkeiten um, die das BNatSchG als Planungsebenen für die Landschaftsplanung anbietet. Denn auch Grünordnungspläne, die für Teile eines Gemeindegebiets nach § 10 Abs. 2 S. 2 BNatSchG aufgestellt werden können, können in NRW mangels einer Zuständigkeitsregelung nicht erarbeitet werden. Dass nach § 11 Abs. 3 LNatSchG die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen haben und sich deren Geltungsbereich auf den Außenbereich im Sinne des Bauleitplanungsrechts erstreckt

(§ 11 Abs. 1 S. 3 LNatSchG), ist in NRW kein Novum. Dies sah bereits das Landschaftsgesetz 2007 so vor. Gleichwohl wurde dies unter dem Schlagwort „Einführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung“ im Rahmen der jetzigen Gesetzesnovelle aufgeregt diskutiert. Betrachtet man jedoch das Verhältnis von Landschafts- und Bauleitplanung in NRW, so relativiert sich manches. Bereits nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes traten widersprechende Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans zurück, soweit der Träger der Landschaftsplanung bei der zugehörigen Aufstellung, Ergänzung oder Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht widersprach. Diese Systematik, die auch Unterschutzstellungen von Teilen von Natur und Landschaft in NRW umfasst, wurde mit der Regelung des § 20 Abs. 4 S. 1 bis 3 LNatSchG übernommen und auf die Berichtigungen von FNP erweitert. Eine Neuregelung ist in dem nun eingefügten § 20 Abs. 4 S. 4 LNatSchG zu sehen, nach der bereits mit dem Inkrafttreten einer FNP-Änderung widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten sollen, wenn diese die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet. Voraussetzung ist auch hier, dass der Träger der Landschaftsplanung bei der entsprechenden Änderung des FNP nicht widersprochen hat. Diese – für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung ausgerichtete Regelung – begegnete auf Seiten der Naturschutzverbände großen Bedenken. Sie forderten im Rahmen der Verbändeanhörung deren Streichung. Nicht nur ist fragwürdig, dass in kreisfreien Städten dasselbe Gremium, das die FNP-Änderung anstrebt, auch darüber nachsinnen soll, ob es dieser, seiner Bauleitplanung (als Träger der Landschaftsplanung) widersprechen soll. Auch ist die Frage, ob eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tatsächlich erreicht wird, davon abhängig, ob der FNP wirksam ist. In mehreren Fällen hat die Rechtsprechung des OVG NRW bereits festgestellt, dass die Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie nicht den Anforderungen entsprachen, die sie daran stellt, und deshalb unwirksam waren. Für die Naturschutzverbände von besonderer Be-

deutung sind die Unterschutzstellungen, die in NRW im Rahmen der als Satzung beschlossenen Landschaftspläne erfolgen. In diesem Zusammenhang muss noch ausdrücklich auf die Übergangsregelung des § 80 Abs. 2 LNatSchG hingewiesen werden, mit der eine Rückwirkung der Regelung des § 20 Abs. 4 LNatSchG ausgeschlossen wird.

## Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung, zu der Kapitel 3 des LNatSchG Regelungen enthält, weist in ihrer Substanz keine Neuerungen auf. Denn seit März 2010 gelten für sie unmittelbar die Vorgaben der §§ 13ff BNatSchG. Aufgrund des in § 13 BNatSchG enthaltenen allgemeinen Grundsatzes sind Abweichungen durch die Länder nur in beschränktem Umfang möglich. Insbesondere kann der Eingriffsbegriff des § 14 Abs. 1 BNatSchG nur in der Weise modifiziert werden, als beispielhaft und nicht abschließend Fälle benannt werden, die keinen Eingriff darstellen sollen. Mit der Wendung „gelten in der Regel nicht als Eingriffe“ benennt § 30 Abs. 2 LNatSchG Beispiele, die keinen Eingriff darstellen sollen. Aufgrund der Vorgaben des § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht jedoch auch für diese Fälle eine Prüfpflicht, ob im konkreten Einzelfall nicht doch ein Eingriff in Natur und/oder Landschaft vorliegt. So werden zwar z. B. ausdrücklich Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie dienen, von der Eingriffsregelung ausgenommen, jedoch bleibt die vorgenannte Prüfpflicht bestehen.

Eine besondere Regelung wurde in § 31 Abs. 5 LNatSchG zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Turm- und Mastbauten aufgenommen: Diese seien bei einer Höhe von mehr als 20 m in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Die Regelung ist als im Einzelfall widerlegbarer Regelfall ausgestaltet und erfordert die Prüfung im konkreten Einzelfall, ob und inwieweit eine eingriffsbedingte Beeinträchtigung tatsächlich ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die vorgegebene Methode zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes (Multiplikation des durch die Wertstufe des Landschaftsbildes

vorgegebenen Zahlwerts pro Meter mit der Anlagenhöhe) bleibt letztlich dem Ministerium vorbehalten, da sich die maßgeblichen Wertvorgaben aus dem Windenergieerlass NRW vom 4.11.2015<sup>3</sup> ergeben. Die im Windenergieerlass NRW vorgegebenen Zahlwerte führen im Vergleich zur bisherigen Praxis zu deutlich niedrigeren Ersatzgeldfestsetzungen. Es ist zu bezweifeln, dass die Höhe des Ersatzgeldes damit den Beeinträchtigungen der Landschaft in ihrer Funktion und Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der landschaftsbezogenen Erholung gerecht wird<sup>4</sup>.

Allgemeine Regelungen zu Ausgleich und Ersatz trifft § 31 LNatSchG. Neu ist hier, sollte ein Landschaftsplan (dessen Festsetzungen grundsätzlich zu berücksichtigen sind bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen) nicht aufgestellt sein, der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden soll. Der in § 31 Abs. 1 S. 2 LNatSchG enthaltene Hinweis, dass auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus als Ausgleich oder Ersatz in Betracht kommen, mutet zwar als Neuregelung an, stellt jedoch angesichts der Regelung des § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG keine dar. Denn danach sollen auch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, Ausgleich oder Ersatz erbringen können. Dieser Wortlaut verdeutlicht, dass auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus nur dann als Ausgleich oder Ersatz in Frage kommen, wenn mit ihnen eine Aufwertung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts verbunden ist. Dass Ersatzgelder auch für diese Maßnahmen verwendet werden dürfen (neu eingefügter § 31 Abs. 4 S. 1 LNatSchG) ist deshalb nur folgerichtig.

Eine Regelung, die das Verhältnis von Verpflichtungen aus Agrarbeihilfe- und Naturschutzrecht behandelt, findet sich in § 31 Abs. 3 LNatSchG: Auf Flächen, für die aufgrund der Eingriffsregelung eine Verpflichtung zur Anlage von Grünland besteht, kann nicht die Neuanlage von Grünland aufgrund der Regelungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (wegen vorheriger Umwandlung an-

derer Grünlandflächen) durchgeführt werden. Die Vorschrift will eine „Doppelbelegung“ verhindern, da ansonsten der Gesetzeszweck des beihilferechtlichen Greenings, nämlich die Erhaltung des mengenmäßigen Bestandes an Dauergrünland, vereitelt würde.

Regelungen zu Ersatzzahlungen finden sich in § 31 Abs. 4 LNatSchG. Wie bisher ist es an den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zu entrichten, auf deren Gebiet der Eingriff erfolgt. Verkürzt wurde die Vorgabe zum Verwendungszeitraum von fünf auf vier Jahre. Eine Neuerung stellen die von den unteren Naturschutzbehörden zu erstellenden (Maßnahme-)Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern dar (§ 31 Abs. 4 S. 4 und 5 LNatSchG). Diese sind den Beiräten vorzustellen und sollen für aktuell notwendige Maßnahmen modifizierbar sein.

## Verzeichnisse

Zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll ferner ein Ersatzgeldverzeichnis beitragen, das durch die unteren Naturschutzbehörde geführt und im Internet veröffentlicht werden muss (§ 34 Abs. 2 und 4 LNatSchG). Auch das weiterhin vorgesehene Kompensationsverzeichnis für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 BNatSchG, § 34 Abs. 1 LNatSchG) muss entsprechend veröffentlicht werden. Die Regelung hierzu sieht vor, dass in dieses Verzeichnis – gesondert – auch die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 im Rahmen einer Abweichungsentscheidung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 Abs. 5 BNatSchG) und schadensbegrenzende Maßnahmen bei der Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten sowie artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF“-Maßnahmen) aufgenommen werden sollen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, deren Fläche weniger als 500 qm beträgt, sollen jedoch weiterhin nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Ein weiteres Verzeichnis, das „die Naturschutzbehörden“ zu führen haben, soll der Umsetzung der Summationsbetrachtung

nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG dienen. Gemeint ist damit die Frage im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, ob ein Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollen in diesem Verzeichnis alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen erfasst werden (§ 34 Abs. 3 LNatSchG). Auch dieses Verzeichnis muss im Internet zugänglich gemacht werden (§ 34 Abs. 4 LNatSchG). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat dafür bereits ein Informationssystem eingerichtet, das im Internet aufrufbar ist, wobei das LANUV darauf hinweist, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird<sup>5</sup>.

## Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

### Biotopverbund

Die das Kapitel 4 eröffnende Regelung zum Biotopverbund (§ 35 LNatSchG) sieht eine rein quantitative Abweichung von der Regelung des § 20 Abs. 1 BNatSchG vor. Dieser gibt vor, dass „ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund)“ geschaffen werden soll, „das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll“. § 35 LNatSchG beschränkt für NRW die dafür in Anspruch zu nehmende Fläche auf 15 Prozent der Landesfläche. Die inhaltlichen Vorgaben zum naturschutzfachlichen Konzept des Biotopverbundes und seiner Umsetzung sind im BNatSchG enthalten.

### Biosphärenregionen

Neu eingeführt wurde eine Regelung zu Biosphärenregionen mit § 37 LNatSchG. Regelt werden darin vor allem Zuständigkeiten, Form und Verfahren der Unterschutzstellung, während die fachlich-inhaltlichen Vorgaben im BNatSchG enthalten sind.

### Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In den Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (§ 39 Abs. 1 LNatSchG) wurden neu aufgenommen Hecken

ab 100 m Länge im Außenbereich<sup>6</sup>, sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG zu erfassen sind. Letzteres bedeutet, dass diese eine Mindestflächengröße von 500 qm aufweisen müssen. Gleichzeitig wurde bei Anpflanzungen im Außenbereich und außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, die Voraussetzung eingeführt, dass die Anpflanzung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt sein muss.

### Alleenschutz

Der gesetzliche Alleenschutz ist in § 41 LNatSchG neu geordnet worden. Nach wie vor gilt das Verbot der Beseitigung, Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung. Neu eingeführt wurde die Verpflichtung von Eigentümern, vor der Vornahme von verkehrssichernden Maßnahmen diese bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei Maßnahmen, die



Fläche im Wildnisentwicklungsgebiet „Nationalpark Eifel Kernzone“.

wegen gegenwärtiger Gefahr erfolgen, besteht dagegen eine nachträgliche Mitteilungspflicht.

### Wildnisentwicklungsgebiete

Mit der Regelung des § 40 LNatSchG können sogenannte Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sie sollen der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen dienen und dadurch Lebensraum für die an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten schaffen. Die Entwicklung dieser Wälder soll entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen erfolgen (§ 40 Abs. 1 LNatSchG). Als Wildnisentwicklungsgebiete kommen nur Flächen in Betracht, die im Staatswald gelegen sind sowie Privatwaldflächen, bei denen der Eigentümer der Ausweisung zustimmt. Zuvor soll eine Feststellung der Eignung von Waldflächen durch das LANUV im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen. Mit ihrer Veröffentlichung tritt eine gesetzliche Unterschutzstellung als NSG ein (soweit die Flächen nicht bereits als NSG oder Nationalpark unter Schutz gestellt sind), s. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG. Ferner sollen die Gebiete unter <http://wildnis.naturschutz-informationen.nrw.de> mit Karte auf der Internetseite des LANUV bekannt gemacht werden. Mit Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW vom 3. April 2017 hat das für Naturschutz zuständige Ministerium für NRW 68 Wildnisentwicklungsgebiete bekannt gemacht, die ab dem 4. April 2017 deshalb diesem Schutz unterfallen (vgl. Kurzmeldung in diesem Rundschreiben, S. 25). Neben dem für NSG geltenden Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG ist nach § 40 Abs. 2 S. 1 LNatSchG in Wildnisentwicklungsgebieten insbesondere jegliche Nutzung von Holz untersagt.

### Gesetzlicher Biotopschutz

Nach § 42 Abs. 1 LNatSchG sind neben den nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotoptypen weitere vom Landesgesetzgeber benannte gesetzlich geschützt. Erweitert wurde der Katalog der landesgesetzlich unter Schutz gestellten Biotope um Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Halbtrocken-

### § 42 Abs. 4 LNatSchG:

Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

1. den für Satz 3 maßgeblichen Stichtag,
2. die Feststellung der Flächenabnahme nach Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,
3. Ausnahmen und Befreiungen,
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.

rasen, natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen. Für diese und die bereits im Landschaftsgesetz benannten Magerwiesen und -weiden erfolgt der gesetzliche Schutz nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG. Von dem Verbot der Vornahme beeinträchtigender Handlungen sind Ausnahmen deshalb nur bei einem möglichem Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Der Schutz von Streuobstbeständen, der in § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG erwähnt wird, tritt dagegen nicht unmittelbar ein. Er soll nach Maßgabe von § 42 Abs. 4 LNatSchG erfolgen.

Voraussetzung für einen Schutz nach dieser Regelung ist neben der Erfassung der Bestände insbesondere der Erlass einer Rechtsverordnung, die einen Stichtag festlegt, um eine Abnahme dieser Bestände überhaupt feststellen zu können. Hinzukommen muss sodann eine tatsächliche Abnahme der Bestände um mindestens 5 Prozent. Der dann vorgesehene Schutz kann zudem von den Vorgaben des § 30 BNatSchG abweichen, da die Regelung des § 42 Abs. 4 LNatSchG vorsieht, dass Ausnahmen nicht nur bei einem Ausgleich der



Beeinträchtigungen, sondern auch bei deren Ersatz oder sogar gegen Zahlung von Ersatzgeld zulässig sein sollen.

### Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete

Der Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) erfolgt in NRW – neben der teilweisen Ausweisung als NSG oder Landschaftsschutzgebiet – aus einer Kombination aus Bekanntmachung der Schutzgebiete, einschließlich der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele und der Benennung der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, sowie einer gesetzlichen Regelung. Dies soll absichern, dass zum einen der bestehende Zustand gesichert ist, aber auch dass Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck oder den Erhaltungszielen benannten Vogelarten vorgesehen werden. Inwieweit die gesetzliche Unterschützstellung nach § 52 LNatSchG und insbesondere der Verbotskatalog des § 52 Abs. 2 S. 2 LNatSchG dies gewährleistet, kann hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Neu eingeführt

wurde jedoch das Verbot, Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli unangeleint zu lassen. Die Naturschutzverbände haben in ihren Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Schutz der VSG allein durch den Verbotskatalog des § 52 LNatSchG nicht erreicht werden kann. Insbesondere in den Fällen, in denen keine zusätzliche Schutzausweisung (z. B. als NSG oder Landschaftsschutzgebiet) gebietspezifische Ge- und Verbote festlegt, besteht die Gefahr eines unzureichenden Schutzes.

### Mitwirkung und Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit dem Katalog des § 66 Abs. 1 LNatSchG ist das Mitwirkungsrecht der anerkannten und landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen erweitert worden<sup>7</sup>. Diese neben den Fällen des § 63 Abs. 2 BNatSchG benannten Fälle waren größtenteils vor früheren Änderungen des Landschaftsgesetz bereits Beteiligungsfälle. Beibehalten wurde die Bagatellregelung, die erlaubt, dass von einer Mitwirkung



*Zusätzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Biotope sollen Streuobstbestände in NRW erst erhalten, wenn der Gesamtbestand in Land um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.*

abgesehen werden kann, wenn nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 66 Abs. 2 LNatSchG). Die Beteiligungsmodalitäten, nach denen zu verfahren ist, sind in § 67 LNatSchG ausführlich festgelegt. Neben der Frühzeitigkeit der Beteiligung ist dort vor allem die Verpflichtung der jeweils zuständigen Behörde zur Benachrichtigung der Naturschutzverbände und zur Übersendung der Unterlagen festgehalten. Nach § 67 Abs. 4 LNatSchG steht den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat zu, die (auf Antrag) verlängert werden kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in fachgesetzlich geregelten Beteiligungsfällen (wie z. B. im Rahmen einer Planfeststellung) die dort getroffenen Vorgaben zu Fristen vorgehen. Den Naturschutzvereinigungen, die im Verwaltungsverfahren Stellung genommen haben, ist bei dessen Beendigung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Entscheidung grundsätzlich durch Übersendung bekannt zu geben (§ 67 Abs. 5 LNatSchG).

§ 68 LNatSchG erweitert den durch § 64 BNatSchG bereits bestehenden Kreis der Entscheidungen, gegen die die Naturschutzverbände Rechtsbehelfe einlegen können, auf landesrechtlich vorgesehene Beteiligungsfälle wie z. B. Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen mit einer Fläche von mehr als 3 Hektar.

## Widerspruchsrecht des Beirats gestärkt

Das Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirats gegen eine von der unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiung wurde dadurch gestärkt, dass im Fall eines Widerspruchs, dem sich der Kreistag (bzw. dessen damit beauftragter Ausschuss) nicht anschließen will, dieser nun (wieder) der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Nur wenn diese eine sechs-wöchige Frist ungenutzt verstreichen lässt, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung trotz Widerspruchs des Beirats erteilen (§ 75 Abs. 1 S. 1 bis 5 LNatSchG). Der Anwendungsbereich der in § 75 Abs. 1 S. 6 LNatSchG vorgesehenen Geltung

dieser Regelungen auf die „beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt“ muss sich in der Praxis erst noch zeigen.

## Vorkaufsrecht nur bei Flächen in NSG, FFH-Gebieten und Nationalpark möglich

Während das bis zum 24. November 2016 geltende Landschaftsgesetz ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht ausschließlich dem Träger der Landschaftsplanung einräumte, weist das LNatSchG in § 74 dieses ausschließlich dem Land zu, das nun allein befugt ist, dieses Recht auszuüben. Nach § 74 Abs. 3 LNatSchG kann das Land dieses Recht jedoch auch zugunsten der Träger der Landschaftsplanung, von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts (auf deren Antrag hin) ausüben. Ausgeübt werden darf dieses Vorkaufsrecht jedoch in allen Fällen nur, „wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist“ (§ 66 Abs. 2 BNatSchG). In Betracht für die Ausübung des Vorkaufsrechts kommen nach § 74 Abs. 1 LNatSchG lediglich Flächen in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten sowie in Nationalparks. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in dem vom LANUV nach § 74 Abs. 6 LNatSchG zu führenden Verzeichnis über die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach § 74 Abs. 1 LNatSchG besteht, aufgeführt ist. Da derzeit dieses Verzeichnis noch nicht besteht, besteht (noch) kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht in NRW.

## Fazit

An vielen Stellen zeigt sich, dass der Landesgesetzgeber die ihm vom BNatSchG zugestandenen Spielräume für einen weitergehenden Schutz von Natur und Landschaft gar nicht nutzen wollte. So fehlen u. a. Regelungen

zum Schutz unzerschnittener Räume oder zum Horstschutz. Ungenutzt blieb der Raum, den § 54 Abs. 7 S. 2 BNatSchG den Ländern diesbezüglich einräumt: Sie können Ge- und Verbote zum Schutz gefährdeter Vogelarten erlassen oder z. B. Horstschutzzonen festlegen. Auch eine mögliche Kompetenzstärkung der nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden ist im neuen LNatSchG nicht vorgesehen. Insbesondere hätte nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die Möglichkeit bestanden, die Naturschutzbehörden bei Zulassungsentscheidungen anderer Behörden, die die Eingriffsregelung mitumfassen, durch ein erforderliches Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden anstelle der beibehaltenen Benehmensherstellung weitergehend zu beteiligen.

Im Bereich der Landschaftsplanung bestehende Abweichungsmöglichkeiten wurden vom Landesgesetzgeber insbesondere dahingehend genutzt, diese auf zwei Ebenen zu beschränken und das Verhältnis zur Bauleitplanung weiter zuungunsten der Landschaftsplanung zu verschieben. Die Gesetzesbegründung will dies im Fall des § 30 Abs. 4 S. 4 LNatschG mit der Entlastung von Verwaltungsabläufen erklären: So müsse nun nicht mehr bei jeder FNP-Änderung der Landschaftsplan geändert werden, weil die betroffenen Regelungen dann „automatisch außer Kraft“ träten<sup>8</sup>. Diese Sichtweise verkennt, dass damit Unterschützstellungen ohne fachbehördliche Prüfung ausgehebelt werden. Inwieweit die in § 4 Abs. 1 LNatSchG für die Landwirtschaft ausgesprochenen Verbote einen Gewinn für Natur und Landschaft erbringen werden, der über bereits bestehende Ge- und Verbote hinausgeht, steht noch dahin. Ihre Ausgestaltung als naturschutzrechtliche, vollziehbare Verbote kann ein taugliches Instrument zum Schutz insbesondere der im Offenland vorkommenden Lebensräume und Arten werden.

<sup>1</sup> Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 17.02.2016, LT-Drs. 16/11154, S. 151.

<sup>2</sup> Vgl. Meldung vom 24.6.2012 „Dauergrünland auf Dauer noch geschützt?“, auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de).

<sup>3</sup> Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass),

*Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz VII-3-02.21 WEA-Erl. 15, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr VI A 1 – 901.3/202 und der Staatskanzlei III B 4 - 30.55.03.01 vom 4. November 2015, dort Ziffer 8.2.2.1 und Anlage 1.*

<sup>4</sup> Vgl. Stellungnahmen der in NRW anerkannten Naturschutzverbände zum Windenergieerlass, Meldung vom 29.6.2015 „Anhörung zum Windenergieerlass NRW“, auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de).

<sup>5</sup> Vgl. Website des LANUV unter [ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku](http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku), zuletzt aufgerufen am 13.11.2017.

<sup>6</sup> Wobei Lücken wie z. B. eine Ackerzufahrt nicht als Unterbrechung der Hecke zu werten sind, s. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/11154, S. 160.

<sup>7</sup> Vgl. Übersicht der Beteiligungsfälle auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de). Meldung vom 13.6.2017 „Aktuelle Grundlagen der Verbandsbeteiligung NRW“.

<sup>8</sup> Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/11154, S. 155.



# Charakteristische Arten der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie – Leitfaden für NRW eingeführt

Martin Stenzel



Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union verfolgt das Ziel der Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I genannten FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und bestimmter Arten (Anhang II). Nach Art. 1i) FFH-RL ist ein Erhaltungszustand eines Lebensraums dann günstig, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Zusätzlich müssen die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig sein. Der Umsetzung der Ziele dient das europäische Netz der Natura 2000-Gebiete, das neben den FFH-Gebieten auch die EU-Vogelschutzgebiete umfasst. Für jedes FFH-Gebiet werden die FFH-LRT und die Anhang II-Arten benannt, die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind. Diese Angaben finden sich in den für jedes Gebiet vorliegenden Standarddatenbögen.<sup>1</sup>

Entsprechend der ökologischen Erfordernisse der als Erhaltungsziele genannten Lebensräume und Arten sind diese Gebiete in der Regel als geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen. In den Schutzkonzeptionen ist durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Umsetzung der Ziele der FFH-RL sicherzustellen (s. § 32 Abs. 2 u. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in einem regelmäßigen „FFH-Monitoring“ untersucht. Im Interesse des Fortbestands bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter sind die Schutzgebiete vor Verschlechterungen bzw. Störungen der Lebensraumtypen und Arten, wie beispielsweise durch den Bau von Straßen oder der Anlage von Gewerbegebieten, zu schützen. Die Prüfung der Vereinbarkeit von Plänen und Projekten mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP). Es ist zu untersuchen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele

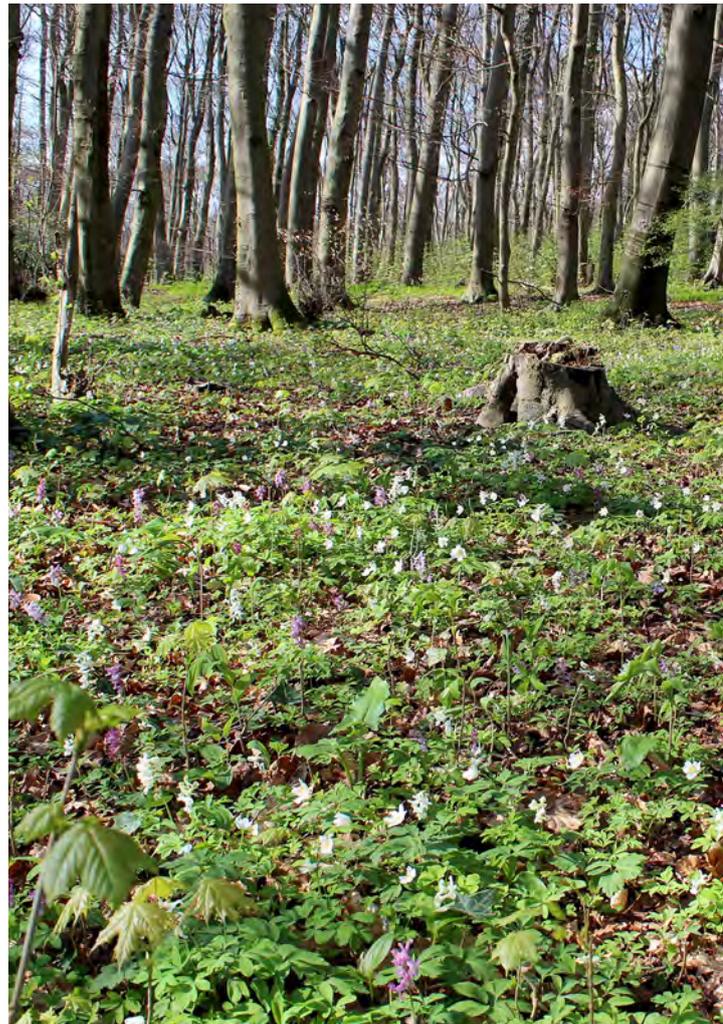


*Der Hirschkäfer – eine Art, die in bestimmten Waldlebensräumen typischerweise vorkommt. (K. Kretschmer)*

le maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand der FFH-VP sind damit u. a. die Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Welches sind aber die charakteristischen Arten, die sowohl für die Beurteilung von Schutzmaßnahmen, das FFH-Monitoring als auch die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit so wichtig sind? Darunter fallen alle Arten, die für einen Lebensraumtyp prägend sind. Auch wenn diese Arten in den FFH-Gebietsmeldungen (Standarddatenbogen) nicht bzw. nicht vollständig als Erhaltungsziele genannt sind, müssen sie im Rahmen einer FFH-VP berücksichtigt werden.

Mit der Veröffentlichung „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ des Umweltministeriums NRW vom Dezember 2016<sup>2</sup> wird das Ziel verfolgt, für die Praxis methodische Standards für die Bearbeitung der charakteristischen Arten bei FFH-VPen zu entwickeln. Die der Methodik zugrunde liegende Auswahl der Artengruppen von Säugetieren über Libellen bis zu den Nachtfaltern stellt eine breite und ausreichende Basis dar. Der Leitfaden enthält u. a. eine Liste der charakteristischen Arten für die FFH-Lebensraumtypen in NRW. Ein Kriterium für die Auswahl der Arten ist ein Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp. Für die Erfüllung dieses Kriteriums wurde „mit in Nordrhein-Westfalen tätigen Expertinnen und Experten im Sinne einer Konvention festgelegt, dass für die Erfüllung dieses Kriteriums  $\geq 75\%$  der (bekannten) Vorkommen der Art im Lebensraumtyp oder der Lebensraumtyp-Gruppe vorkommen müssen“ (Leitfaden, S. 10). Eine fachliche Begründung für die Festlegung dieses Schwellenwertes erfolgt jedoch nicht. Im Ergebnis können die erstellten Listen der charakteristischen Arten nicht für alle FFH-LRT überzeugen. Beispiele hierfür sind die für Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150) genannte geringe Anzahl an Vogelarten, nämlich Grau- und Schwarzspecht sowie Raufußkauz (nur LRT 9130). Hier wären unter anderem Hohltaube, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger zu ergänzen. Beim LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

werden keine Vogelarten und für die Artengruppen Falter (2), Heuschrecken (1) und Pflanzen (2) nur sehr wenige Arten genannt. Im Vergleich zu umfangreicheren Artenlisten in anderen Fachveröffentlichungen eine nicht nachvollziehbare Diskrepanz. Bei den Pflanzenarten werden im Leitfaden generell nur extrem seltene Arten als charakteristische Arten aufgeführt, da die Pflanzenarten bereits durch Prüfung des jeweiligen LRT erfasst sein sollen. Es ist jedoch ein Unterschied, ob in einem bestimmten LRT das gesamte Pflanzen-Arten-Inventar (einschließlich besonders empfindlicher oder anspruchsvoller Arten) vorkommt oder ob nur das Kerngerüst der Arten vorkommt, die nötig sind, um den LRT überhaupt als solchen zu erkennen. So ermöglicht erst eine umfassendere Betrachtung der charakteristischen Pflanzenarten eines LRT eine Bewertung des Erhaltungszustands.



FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald mit den lebensraumtypischen Frühjahrsblüchern Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) und Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*).

Nach dem Leitfaden sollen aus der Gesamtliste der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps bei der konkreten FFH-VP diejenigen Arten betrachtet werden, die auch von den Wirkungen des Plans oder Projekts betroffen sind. Wenn ein bestimmtes Projekt durch Lärm auf das FFH-Gebiet einwirkt, müssen also nur diejenigen charakteristischen Arten betrachtet werden, über deren Lärmempfindlichkeit bereits Kenntnisse vorliegen. Hier führen die teilweise unvollständigen Listen der charakteristischen Arten zu Defiziten in der FFH-VP, wenn beispielsweise in den oben genannten Wald-LRT lärmempfindliche Arten wie die Hohltaube fehlen. Hinsichtlich der diversen Wirkfaktoren (Zerschneidung, Lärm, Licht, ...), die ein FFH-Gebiet beeinträchtigen können, stützt sich der Leitfaden auf das Infosystem des Bundesamts für Naturschutz<sup>3</sup> in dem etliche Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten bewertet werden. Allerdings werden dort bei Weitem nicht alle charakteristischen Arten bewertet. Angesichts mangelnder Kenntnisse bezüglich der Empfindlichkeit der meisten Arten auf Beeinträchtigungen einerseits und der Vorgabe im Leitfaden, dass nur die charakteristischen Arten behandelt werden sollen, bei denen die Empfindlichkeit mehr oder weniger klar ist und die gleichzeitig im FFH-Gebiet nachgewiesen wurden, andererseits ist zu befürchten, dass nur sehr wenige charakteristische Arten überhaupt in der konkreten FFH-VP behandelt werden.

Die restriktive Auslegung des Leitfadens bei der Auswahl der charakteristischen Arten wird dem Hauptziel der FFH-RL, dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, nicht gerecht. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Methodik von FFH-VPen ist auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit auf die Berücksichtigung aller charakteristischen Arten zu achten. Eine Hilfestellung können dabei auch Veröffentlichungen von Landesfachbehörden anderer Bundesländer oder von Naturschutzverbänden geben; eine Übersicht hierzu findet sich auf der Website des Landesbüros<sup>4</sup>.

## ZUM WEITERLESEN



Es gibt zum Thema „Charakteristische Arten“ eine Vielzahl an Veröffentlichungen, u. a.

- ▶ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr. R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz. Heft 53 (1998)
- ▶ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg: Charakteristische Arten der FFH-Lebensräume [archiv.bund-bawue.de](http://archiv.bund-bawue.de) > Themen & Projekte > Natura 2000 > Fauna-Flora-Habitat > Charakteristische Arten.
- ▶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen.
- ▶ Landesamt für Umweltschutz Brandenburg: „Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen“ [www.lugv.brandenburg.de](http://www.lugv.brandenburg.de) > Naturschutz und Landschaftspflege > Natura 2000 in Brandenburg > Lebensraumtypen > Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen.

<sup>1</sup> Kulisse der Natura 2000-Gebiete in NRW auf der Website des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter [www.lanuv.nrw.de/landesamt](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt) > Natur > Natura 2000 > Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten.

<sup>2</sup> Veröffentlicht auf der Website des LANUV [www.lanuv.nrw.de/landesamt](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt) > Natur > Natura 2000 > FFH-Verträglichkeitsprüfungen > Download.

<sup>3</sup> Bundesamt für Naturschutz unter <http://ffh-vp-info.de>.

<sup>4</sup> Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Fachgebiete.



## Wildnisentwicklungsgebiete veröffentlicht

Seit dem 24. April 2017 sind in den meisten Kreisgebieten Nordrhein-Westfalens (NRW) sogenannte Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen, die ausschließlich Waldflächen umfassen. Hintergrund ist die mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) eingeführte Regelung des § 40 LNatSchG zur Ausweisung solcher Gebiete (s. Beitrag „Das Landesnaturschutzgesetz NRW 2016“, S. 12 in diesem Rundschreiben). Das für Naturschutz zuständige Ministerium hat im Ministerialblatt des Landes NRW vom 24. April 2017 (MBI. NRW 2017, S. 251 ff) mit seiner Bekanntmachung vom 3. April 2017 für NRW insgesamt 68 Wildnisentwicklungsgebiete (WEG) veröffentlicht. Diese sind in der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung in Tabellenform aufgelistet. Sie sind dort jeweils mit einer WEG-Kennung sowie einem WEG-Namen versehen, ferner werden ihre Gesamtgröße sowie die Anzahl ihrer Teilflächen, das zuständige Regionalforstamt und ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- und Kreisgebiet benannt. Die ebenfalls enthaltene Kurzbeschreibung enthält eine (sehr) kurze Beschreibung der einzelnen Gebiete. Die Anlagen 2 bis 69 zur Bekanntmachung bestehen aus Karten im Maßstab 1 : 50.000, mit denen die WEG abgebildet und damit räumlich abgegrenzt werden. Die Bekanntmachung des MKULNV vom 3. April 2017 sowie deren Anlagen (Tabelle und Karten), aus denen sich die WEG-Kulisse in NRW ergibt, ist auf der Internetseite [www.nrw.de](http://www.nrw.de) > Ministerialblatt > Jahr 2017 > Nr. 13 aufrufbar.

Von Bedeutung ist jedoch vor allem der rechtliche Status, der den WEG nach der Regelung des § 40 LNatSchG mit ihrer Veröffentlichung

seit dem 25. April 2017 zukommt: Die Gebiete sind – sofern sie nicht bereits vor diesem Datum als Naturschutzgebiet oder Nationalparkflächen unter Schutz gestellt waren - ab diesem Zeitpunkt durch die gesetzliche Regelung des § 40 LNatSchG als Naturschutzgebiet (NSG) geschützt. Das bedeutet:

- ▶ Bereits der mit der Veröffentlichung der Gebiete eintretende Schutz als NSG führt nach § 23 Abs. 2 BNatSchG dazu, dass Handlungen, die die Gebiete oder ihre Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können, verboten sind. § 40 Abs. 2 S. 2 LNatSchG wiederholt diese Regelung und erstreckt damit diesen weitgehenden Schutz auch auf die Flächen, die bisher unter die Schutzkategorie Nationalpark fielen.
- ▶ Nach § 40 Abs. 2 S. 1 LNatSchG ist in WEG die Nutzung von Holz untersagt.
- ▶ Bei bereits vor dem 25. April 2017 als NSG oder Nationalpark geschützten Flächen gelten die Verbote ihrer bisherigen Unterschutzstellung ergänzend, jedoch nur, soweit sie nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Verboten des § 40 LNatSchG stehen.

„Unberührt“ von diesen Verboten sind nach § 40 Abs. 2 S. 3 LNatSchG Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen. Diese Handlungen dürfen – auch wenn sie beispielsweise zu einer Veränderung des Gebiets führen – gleichwohl durchgeführt werden. Die veröffentlichten WEG sind in den Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen (§ 40 Abs. 3 S. 3 LNatSchG). Lediglich nachrichtlich, weil ihr Schutzstatus nicht durch diese Eintragung eintritt, sondern bereits entweder durch vorherige Schutzaus-

weisung vorhanden war und nun modifiziert wurde, oder durch die Veröffentlichung als WEG ab dem 25. April 2017 gilt.



▶ Beiträge „Wagnis Wildnis“ von Julia Flohr in Rundschreiben 40 (Juli 2014) und 43 (Dezember 2016), veröffentlicht auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter [www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html](http://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html) > Publikationen > Rundschreiben.

## Neues Schutzgut „Fläche“

Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) erforderte auch die Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der im Rahmen von Umwelt(verträglichkeits)prüfungen zu berücksichtigenden Schutzgüter. Der Änderung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass für ein ressourcenschonendes Europa die nachhaltige Bodennutzung von Bedeutung ist und dass gegen die nichtnachhaltige fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen vorgegangen werden muss. Bei geplanten Projekten sollen daher die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere der Flächenverbrauch, und den Boden, einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, geprüft und begrenzt werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie). Regelungen zum Schutzgut „Fläche“ als Prüfmaßstab finden sich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG sowie in der Anlage 4 Nr. 1 c) cc), Nr. 4b) sowie im Baugesetzbuch, vgl. Anlage 1 Nr. 2 b) bb).

Auch im aktuell novellierten Raumordnungsgesetz (ROG) wird der Schutz der „Fläche“ stärker gewürdigt als bisher, vgl. die Regelungen zu den Grundsätzen, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG n. F. und zu den Anforderungen an die strategische Umweltprüfung, § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG

n. F.. Die Ergänzungen zum Flächenschutz im ROG gehen übrigens nicht auf die UVP-Änderungsrichtlinie zurück. Vielmehr sieht der Bundesgesetzgeber in der Landes- und Regionalplanung wichtige Handlungsebenen, um zum Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch stärker als bisher zu reduzieren, beizutragen. Der neu gefasste Grundsatz macht es erforderlich, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern und zwar insbesondere durch quantifizierbare Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme.

## Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (1. Änderung) veröffentlicht

Am 10.11.2017 ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus dem Jahr 2013 in geänderter Fassung durch Runderlass offiziell bei den Unteren und Höheren Naturschutzbehörden NRW für diese verbindlich eingeführt worden. Unabhängig von der inhaltlichen Kritik ist aus Sicht der Naturschutzverbände völlig unverständlich, warum dieser Erlass nicht auch an die für die Genehmigung der Windenergieanlagen (WEA) zuständigen Immissions-schutzbehörden gerichtet wird. Dies wäre für die angestrebte Standardisierung der Verwaltungspraxis zu erwarten.

Der 1. Änderung des Leitfadens liegt ein Evaluierungsprozess zugrunde, der im März 2017 mit einer quantitativen standardisierten Befragung der verschiedenen Akteure (Behörden, Projektierer, Verbände) seitens des Umweltministeriums durchgeführt worden war. In Vorbereitung auf die Evaluierung hatten die Naturschutzverbände ein gemeinsames Posi-

tionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von WEA erarbeitet und dieses zusammen mit dem Fragebogen an das MKULNV gegeben (vgl. aktuelle Meldung des Landesbüro vom 19.3.2017).

Im vorgelegten Entwurf des Leitfadens von April 2017 wurden Anpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechung und Ergänzungen aufgrund neuerer Veröffentlichungen vorgenommen, Ausführungen zur Abgrenzung einer Windfarm nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden ergänzt. Zudem wurden einige der von den Naturschutzverbänden als wesentliche Kritikpunkte identifizierte Inhalte des Leitfadens mithilfe von ergänzenden Erläuterungen noch betont und somit der Dissens zu den Naturschutzverbänden verstärkt. Einige von den Naturschutzverbänden geforderte Klarstellungen wurden umgesetzt, z. B. der Hinweis, dass neben den betriebsbedingten Auswirkungen von WEA auch die Auswirkungen durch den Bau und die Anlagen selbst zu betrachten und damit weitere betroffene (nicht WEA-empfindliche) Tierarten zu berücksichtigen sind. Somit mussten die Bedenken der Naturschutzverbände bezüglich des Leitfadens von 2013 fast vollumfänglich in ihrer Stellungnahme aufrechterhalten werden. Aufgrund der Wahl einer neuen Landesregierung wurde die geplanten Änderungen des Leitfadens im Sommer 2017 noch einmal in die Ressortabstimmung gegeben und überarbeitet, an den Grundzügen des Leitfadens letztlich jedoch nichts verändert. So entfielen die einleitenden Textpassagen zu den Ausbauzielen der Vorgänger-Regierung und durch Änderungen ist das Abweichen in NRW von den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers noch stärker verdeutlicht worden.

Die jetzt eingeführte 1. Änderung des Leitfadens wird die Zulassungspraxis in NRW nicht grundlegend verändern. Es steht zu befürchten, dass durch die Änderung in den konkreten Genehmigungsverfahren – neben den konkreten Änderungen der Liste WEA-empfindlicher Vogelarten, deren Untersuchungsgebietsabgrenzungen und der vorgegebenen Erfassungszeiten – die von den Naturschutzverbänden kritisierten inhaltlichen Vorgaben

weiterhin und verstärkt auf die Tagesordnung gerufen werden. Aus ihrer Sicht ist sehr zu bedauern, dass die Möglichkeit einer echten, vollständigen Evaluierung und Überarbeitung des Leitfadens nicht genutzt wurde. Stattdessen wurden weitergehende Änderungen – auch solche, die aufgrund bereits erkannter Defizite bei der Anwendung des Leitfadens in der Praxis notwendig werden – auf einen „zweiten Schritt“ der Überarbeitung verschoben. Im Zuge der Evaluierung im Frühjahr 2017 wurde hierfür die Fortschreibung der Bestandserfassungs-Methodik, der Konzeption von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Muster-Nebenbestimmungen angekündigt. Solange die bereits jetzt mögliche und unbedingt erforderliche Überarbeitung aussteht, kann und muss das Positionspaper der Naturschutzverbände mit seinen Anlagen zu fachlichen Anforderungen an faunistische Untersuchungen, an die Auswahl WEA-empfindlicher Arten, entsprechender Abstandsempfehlungen und Ausschlussbereiche als Arbeitshilfe für die örtlichen Verbandsvertreter/Innen in den konkreten Zulassungsverfahren dienen.



Windpark Willebadessen, Kreis Höxter.

## Verbändeanhörung zur Änderung des Windenergieerlasses NRW

Im Zuge der Neuausrichtung ihrer Energie- und Klimapolitik plant die aktuelle Landesregierung NRW die Änderung des Windenergieerlasses (WEE) aus dem Jahr 2015. Zu einem entsprechend erarbeiteten Entwurf eines Änderungserlasses, Stand 12. September 2017, wurde den anerkannten Naturschutzverbänden vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die geplanten Änderungen sollen durch gemeinsamen Runderlass des MWIDE, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) eingeführt werden. Durch die Änderungen des WEE 2015 will die Landesregierung „die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten“, erklärtes Ziel ist daher unter anderem ein „angemessener“ Landschafts- und Naturschutz. Die geplanten Änderungen zielen darauf, die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie gegenüber anderen Interessen weniger hervorheben. Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen:

- ▶ Aufhebung des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2012,
- ▶ Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG,
- ▶ Umgang mit der nachträglichen Ansiedlung von windenergiesensiblen Arten im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen (WEA),
- ▶ vorsorgeorientierte Bemessung der weichen Tabuzone zum Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen – unter Zuhilfenahme eines Fallbeispiels nach dem sich ein Abstand von 1500 Meter ergibt,
- ▶ Vereinbarkeit von WEA und Landschaftsschutzgebieten und die Bedeutung des Landschafts- und Naturschutzes bei der Entscheidung über die Erteilung einer na-

turschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten eines Landschaftsschutzgebietes.

In ihren Stellungnahmen bedauern die Naturschutzverbände, dass mit dem geplanten Änderungserlass nicht die Möglichkeit einer vollständigen Überarbeitung des WEE 2015 genutzt wird und ihre Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen zum Entwurf des WEE 2015 nach wie vor keine Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Bedenken hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von WEA. Erhebliche Bedenken bestehen auch weiterhin gegen die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Bemessung des Ersatzgeldes zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da der geplante Änderungserlass auch auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV zurückgreift, beispielsweise in Bezug auf die Abgrenzung einer Windfarm, kommen die damit verbundenen Mängel auch im WEE zum Tragen (s. Kurzmeldung „Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (1. Änderung) veröffentlicht“). Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen rechnet das MWIDE mit dem Inkrafttreten des Runderlasses im Laufe des Frühjahres 2018.

Zum Weiterlesen: Stellungnahmen der Naturschutzverbände NRW zu

- ▶ Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und
- ▶ „Windenergieerlass“

auf der Website des Landesbüro unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen vom 20.12.2017 sowie 29.12.2015



# Veranstaltungen und Termine

2018



Samstag, 10. März 2018, Dortmund

## Verbandsbeteiligung: Das Landesnaturschutzgesetz NRW

Das Landesnaturschutzgesetz NRW ist im November 2016 in Kraft getreten. Neben der wichtigen Rechtsbereinigung durch Streichung der Regelungen aus dem Landesrecht, die mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden waren, brachte das Gesetz Neuregelungen und Änderungen gegenüber dem Landschaftsgesetz NRW mit sich. In der Veranstaltung wird die geltende Rechtslage im Naturschutzrecht in Nordrhein-Westfalen erläutert und die Wirkung der vor einem Jahr erfolgten Rechtsänderungen beleuchtet. Von besonderer Relevanz für die anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzverbände sind die Erweiterung des Katalogs der Fälle, in denen sie zwingend zu beteiligen sind, sowie die detaillierten Regelungen zu den Beteiligungsabläufen. Aber auch inhaltliche Änderungen und Neuerungen, beispielsweise Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes, gesteigerte Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Einführung einer Regelung zu Wildnisentwicklungsgebieten, können sowohl bei der Erarbeitung von Stellungnahmen als auch für den Naturschutz vor Ort von Bedeutung sein.

Samstag, 21. April 2018, Oberhausen\*

## Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung

Das „Einsteigerseminar“ richtet sich insbesondere an Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände mit dem Interesse, sich in Planverfahren wie der Aufstellung eines Bebauungs- oder Landschaftsplanes oder in Verfahren zur Zulassung von Projekten

beispielsweise dem Aus- oder Neubau von Straßen oder zur Gestaltung von Gewässern für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen; Vorkenntnisse sind nicht erforderlich! Interessierten wird ein erster Einblick in die Aktivitäten im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegeben: In welchen Fällen werden die Naturschutzverbände beteiligt? Wie läuft ein Beteiligungsverfahren ab? Wie organisieren die Naturschutzverbände die Mitwirkung und welche Hilfestellungen gibt es dabei für Einsteiger?

Samstag, 9. Juni 2018, Oberhausen\*

## Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zur Bauleitplanung

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan wird aufgestellt oder geändert: Weiterer Verbrauch von Freiflächen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten sowie



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

der Biotopverbund-, Boden- und Gewässerfunktionen sind oft damit verbunden. Welche Vorgaben müssen Gemeinden in der Bauleitplanung beachten? Welche Bedeutung haben die Ziele des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne? Wie ist das Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung? Kommen Eingriffsregelung und gesetzlicher Artenschutz in Bauleitplänen zur Geltung? Welche Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten gibt es für Flächennutzungs- und Bebauungspläne? Zu diesen und andere Fragen werden im Seminar die rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorgestellt. Erläutert werden auch die Abläufe der Bauleitplanverfahren und die Möglichkeiten, wie Naturschutzverbände ihre Belange einbringen können.

**Samstag, 17. November 2018, Dortmund**  
**Fachgespräch Windkraft**

Der Ausbau der Windenergie löst seit Langem und auch weiterhin eine Vielzahl von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren aus, mit denen sich der ehrenamtliche Naturschutz intensiv beschäftigt und in denen er seinen Sachverstand in Form von Stellungnahmen oder Terminteilnahmen einbringt. In diesen Verfahren gilt es, das Augenmerk auf die Naturverträglichkeit der Vorhabenplanung zu legen, da in der Praxis regelmäßig Konflikte mit dem Arten- und Habitatschutz auftreten, die fachlich wie rechtlich angemessen berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen dieses Fachgesprächs werden die sich in diesem Zusammenhang ergebenden konkreten Fragestellungen praxisbezogen bearbeitet. Es wird ein Erfahrungsaustausch für das in diesem Bereich tätige Ehrenamt ermöglicht, der Umgang mit naturschutzfachlichen Konflikten in den verschiedenen Planungsphasen gemeinsam diskutiert. Dabei werden fachliche und rechtliche Anforderungen an Bestandserfassung, Auswirkungsprognose, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Monitoring sowie Bestimmungen eines Genehmigungsbescheids angesprochen.

**Samstag, 24. November 2018, Oberhausen**  
**Workshop**  
**„Schreibwerkstatt Stellungnahmen“**

Schon wieder Post mit Unterlagen zu Fällen der Verbandsbeteiligung? Welche Bedeutung hat ein Beteiligungsfall? Welche der Planunterlagen sind von Bedeutung? Welche Unterlagen sollten geprüft werden? Was können / sollten Schwerpunkte einer Stellungnahme sein? Form und Fristen – worauf ist zu achten? Welche Hilfsmittel und Informationsquellen gibt es? Ziel des Workshops ist es, Anleitungen zum Verfassen von Stellungnahmen zu geben. Anhand von Fallbeispielen soll gemeinsam ein Grundkonzept zum Aufbau von Stellungnahmen erarbeitet werden.

22.–25. Januar 2018, 16.–19. April 2018 und 8.–11. Oktober 2018\*\*

**Weiterbildung Naturschutzrecht**

Sie kommen mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung und wollen sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungs- und Zulassungspraxis verschaffen? Im Rahmen der viertägigen Veranstaltung stellt das Landesbüro-Team die Grundlagen des Naturschutzrechts vor und greift aktuelle Entwicklungen auf.

---

*\*Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) durchgeführt.*

*\*\*Für die Veranstaltungen ist bei der Architektenkammer NRW die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung beantragt.*

**AKTUELLE INFORMATIONEN**

zu den Veranstaltungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.





Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

